

EVENTED GmbH

§1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der EVENTED GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Auftragspezifische Zusatzvereinbarungen zu diesen Geschäftsbeziehungen sind möglich und müssen schriftlich vereinbart werden.
- 1.2. Mit Zugang des Angebotes oder der Auftragsbestätigung, mit Unterzeichnung der Bestellung oder des Lieferscheins, der von EVENTED GmbH, deren Vertreter oder des von ihr beauftragten Spediteurs vorgelegt wird, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung, gelten diese Bestimmungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers / Käufers / Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn die EVENTED GmbH diese schriftlich bestätigt. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

§2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Die Angebote der EVENTED GmbH sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich EVENTED GmbH 14 Tage gebunden. Die Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der fernschriftlichen (Fax, E-Mail) Bestätigung der EVENTED GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- 2.2. Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Maß- Gewichts- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgeblich und unverbindlich.
- 2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Entwurfsplanungen und anderen Unterlagen behält sich die EVENTED GmbH alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Genehmigung der EVENTED GmbH zugänglich gemacht werden.

§3. UMFANG DER LEISTUNGEN

Für den Umfang der zu erbringenden vertraglichen Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der EVENTED GmbH maßgebend, im Falle eines Angebotes der EVENTED GmbH mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot der EVENTED GmbH maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die EVENTED GmbH.

§4. MIET-, LIEFER UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1.1. MIETZEIT

Die Mietzeit wird nach Tagen/ Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Ausliefern der Geräte am Verwendungs- oder Abholort; sie endet mit dem Eintreffen der Geräte beim Vermieter. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Der Mindestmietzins beträgt einen Tag.

4.1.2. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters auf dem billigsten Versandweg, es sei denn, der Mieter hat ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben. Die Kosten einer auf Wunsch des Mieters abgeschlossene Transportversicherung gehen zu dessen Lasten. Der Gefahrenübergang tritt ein, bei Abholung oder Anlieferung (Lieferschein) und erlischt bei Rückgabe oder Abholung.

4.1.3. GERÄTE-SICHERUNG

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bis zur vollständigen Rückgabe der Mietsache an den Vermieter, gegen Verlust und Beschädigung, sowie Sach- und Personenschäden, die durch den Gebrauch der Mietsache entstehen können, zu sichern. Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, ist ausgeschlossen.

4.1.4. VERSICHERUNG

Um sich vor den Folgen von Beschädigung und Verlust zu schützen, sollte eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden.

4.1.5. GEBRAUCH DER MIETSACHE

Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege und Gebrauchsempfehlung des Vermieters zu befolgen.

Eine Untervermietung der Geräte ist nicht gestattet, oder bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter jederzeitige Überprüfung der Geräte.

Firmenkennzeichen und Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Namensschilder und sonstige Bezeichnungen sind unveränderlich am Objekt zu belassen.

Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Mieter für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen Infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Mieter einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden. Kann eine Mietsache auf Grund unzureichender Stromversorgung nicht genutzt werden, so tritt eine Minderung des vereinbarten Mietpreises nicht ein und der Vermieter nicht zur Ersatzleistung verpflichtet.

4.1.6. GEWÄHRLEISTUNG

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte im Zeitraum des Gefahrenübergangs unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat das vermietete Gerät zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang. Für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, wenn dieser auf einem bei Gefahrenübergang vorhandenen Fehler beruhen. Die Haftung erstreckt sich auf Kosten der Instandsetzung bis zur Höhe des Mietpreisanspruches des Vermieters, mit welchem ein etwaiger danach gegebener Schadensersatzanspruch zu verrechnen ist, weitere, darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

4.1.7. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Den Schaden des zufälligen Unterganges sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Alle Schäden hat der Mieter zu tragen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat oder nicht.

4.1.8. LIZENZEN

Beim Betreiben der Geräte mit zu verwendender Software darf diese nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung der Software von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

4.1.9. STORNIERUNG DURCH DEN MIETER

Der Mieter hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abschlagsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 20% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 30 Tage vor Mietbeginn storniert wird, 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn danach spätestens 10 Tage vor Mietbeginn storniert wird, und 80% des vereinbarten Mietpreises, wenn danach spätestens 3 Tage vor Mietbeginn storniert wird, 100% des vereinbarten Mietpreises, wenn danach storniert wird.

4.2.0. RECHTE DRITTER

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahme und Pfandrechten Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

4.2.1. LIEFERUNGEN

Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus vom Vermieter zu vertretenden Umständen unmöglich und ist eine Verschiebung des Beginns der Mietzeit für den Mieter nachweislich ohne Interesse, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc., berechtigen den Vermieter – unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen des Mieters – vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

4.2.2. SICHERHEITSLEISTUNG

Übersteigt die vereinbarte Miete den Betrag von 150 Euro, ist der Vermieter berechtigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe von 2/3 des vereinbarten Mietpreises zu verlangen. Der Vermieter kann unabhängig davon verlangen, dass der Mieter für die Dauer des Mietvertrages eine Kautionsleistung bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte beim Vermieter hinterlegt. Die Kautionsleistung wird dem Mieter nach Beendigung des Mietvertrages und Wiedereintreffen des vermieteten Gerätes beim Vermieter zurückgezahlt.

4.2.3. ZAHLUNG

Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Zahlungsmodalitäten in der Form des § 2 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums unserer Rechnung von mehr als 5 Tagen berechnen wir vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Mieter kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.2.4. RÜCKGABE DER MIETSACHEN

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

4.2.5. VERSPÄTETE RÜCKGABE

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den Mietpreis zu entrichten oder die aus dem Umstand entstehenden Kosten (z.B. für Anmietung eines Ersatzgerätes) zu tragen.

4.2.6. UNTERBLEIBENDE RÜCKGABE

Erfolgt für Mietsachen spätestens 14 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin keine Rückgabe durch den Mieter, so ist der Vermieter berechtigt, den vollen Wiederbeschaffungspreis der Mietsache zu berechnen. Wir behalten uns straf- und zivilrechtliche Schritte vor. Sollte ein besonderer Rückgabetermin vereinbart werden, so ist dieser auf den Lieferpapieren zu vermerken.

4.2.7. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Anlieferungen, Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, für deren wirksamen Abschluss und Inhalt §2 Absatz 2.1. ebenfalls Anwendung findet. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist EVENTED GmbH berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen.

4.2.8. GEMA

Wird auf öffentlichen Veranstaltungen vor, während und nach der Veranstaltung vom Mieter bzw. Veranstalter Musik jeglicher Art und gleich welcher Tonträger oder Ursprung über die dem Mieter oder Veranstalter überlassenen Geräten abgespielt, ist der Mieter bzw. Veranstalter gegenüber der GEMA bezüglich zu entrichtenden Gebühren oder sonstigen Leistungen verantwortlich.

4.2.9. BEHÖRDLICHE AUFLAGEN

Die Einhaltung der LBO (Landesbauordnung) und ggf. damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Sieht die LBO zur Genehmigung des Mietobjektes das Prüfbuch „Fliegender Bau“ vor, ist die Lieferung im Mietvertrag zu vereinbaren. Die Anmeldung der Baustelle bei der zuständigen Behörde und die Vereinbarung eines Bauabnahmetermins muss vom Mieter veranlasst werden.

Der Mieter ist zu Einhaltung feuerpolizeilicher Auflagen verpflichtet. Eventuelle Genehmigungsverfahren sind vom Mieter rechtzeitig zu beantragen. Daraus resultierende Auflagen sind rechtzeitig EVENTED GmbH mitzuteilen.

4.2.10. BAUGELÄNDE

Der Vermieter hat sein Angebot auf der Grundlage abgegeben, dass ein tragfähiges Baugelände vorhanden ist und stellt hierfür ggf. geeignetes Verankerungsmaterial bereit. Sollte eine Verankerung nicht möglich sein, so sorgt der Mieter für geeignetes Auflastmaterial, ausgenommen abweichender schriftlicher Absprachen.

Der Mieter trägt weiterhin Sorge dafür, dass eine entsprechend autorisierte Person den Standort des Mietobjektes bestimmt. Für den Fall der Notwendigkeit einer Erdverankerung übernimmt der Mieter bzw. die autorisierte Person die

volle Verantwortung dafür, dass im Bereich der Grundrissfläche des Mietobjekts keine Leitungen (z.B. Strom, Wasser, Gas, Telefon) verlaufen und beschädigt werden können. Es ist rechtzeitig vor Mietbeginn dem Vermieter ein entsprechender Leitungsplan vorzulegen. Die Verankerungstiefe beträgt maximal 1,5 Meter.

§5. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten zu den Be- und Entladestellen, sowie die Be- und Entladestellen selbst einen befestigten Untergrund und genügend Platz zum Rangieren haben. Für entsprechende Schäden (Flurschäden, Bergungskosten etc.) haftet der Mieter. Es ist auch für einen geeigneten und sicheren Abstellplatz nach dem Be- und Entladen zu sorgen. Für Schäden an in der Ladezone geparkten Fahrzeugen haftet der Mieter.

Besondere Anforderungen bezüglich den Be- und Entladezeiten sind dem Vermieter bis spätestens 15 Tage vor Mietbeginn mitzuteilen.

Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass der Auftrag vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

§6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen EVENTED GmbH und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

6.2. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Saarlouis.

6.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden nicht in den Vertrag einbezogen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

6.4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6.5. SCHADENSERSATZ

Sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters (auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere auch Transport und Montage) sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung; der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Ausgenommen vom vorstehenden Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von EVENTED GmbH beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung von EVENTED GmbH ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten und freien Mitarbeiter von EVENTED GmbH.

6.6. VERPFLICHTUNG ZUM HAFTUNGSAUSCHLUSS ZUGUNSTEN VON EVENTED GMBH

Der Mieter verpflichtet sich, die vorstehende Bestimmung seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Agenturen oder Zuschauern etc., zugunsten von EVENTED GmbH zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss zugunsten von EVENTED GmbH ohne zumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren könnte. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er EVENTED GmbH von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit EVENTED GmbH Dritten nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.